

Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Unterrichts an der Diözesanen Kirchenmusikschule

vom 5. Mai 2020

2. Auflage vom 4. Juni 2020

1 Einleitung

Die vorliegende zweite Auflage des Schutzkonzepts für den Musikunterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule beschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Schule den Unterricht durchführen kann. Sie steht in Einklang mit dem Entscheid des Bundesrats, aufgrund der epidemiologischen Entwicklung die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus ab dem 6. Juni weitgehend zu lockern.

Als Grundlage dienen die Bestimmungen der Verordnung 2 zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), die Grundprinzipien des Bundes für die obligatorische Schule, die Weisungen aus dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen sowie das Empfehlungsschreiben des Verbands Musikschulen Schweiz.

Link: [Wiederaufnahme Präsenzunterricht \(EDK\)](#) (Stand 7. Mai 2020)

Link: [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#) (Stand 1. Juni 2020)

Link: [Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, 2. Etappe](#) (Stand 29. Mai 2020)

Link: [Wiederaufnahme Präsenzunterricht](#) (Volksschulamt, Kanton St.Gallen, Stand 2. Juni 2020)

2 Geltungsbereich

Der Präsenzunterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule darf grundsätzlich ab dem 6. Juni für Schüler*innen der obligatorischen Schulstufen (Primar- und Sekundarstufe I), für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschulen, Berufsschulen) und für Erwachsene wieder stattfinden. Sämtlicher Einzelunterricht und Gruppen- sowie Ensembleunterricht ist mit Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und unter Berücksichtigung der fächerspezifischen Hinweise durchzuführen. Mit den am Mittwoch, 27. Mai bekannt gegebenen Lockerungsmassnahmen wurde die **5 Personen-Regel aufgehoben**.

Schulkonzerte, Proben und Veranstaltungen aller Art können bis zu 300 anwesenden Personen durchgeführt werden. Schulreisen und Musikschullager dürfen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen vom Bund durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit mehr als 300 anwesenden Personen bleiben verboten.

Das vorliegende Schutzkonzept beschränkt sich auf den Unterricht sowie auf Kurse, Proben und Veranstaltungen aller Art, die von der Kirchenmusikschule durchgeführt werden.

3 Schutzkonzept

3.1 Grundregeln für alle

Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG haben weiterhin höchste Priorität und sollen von allen Personen eingehalten werden. Dabei soll dem Umgang der **Erwachsenen untereinander** sowie **zwischen Erwachsenen und Kindern** besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- mindestens 2 Meter Abstand halten (unter Erwachsenen / Erwachsene-Kinder)
- Verzicht auf Händeschütteln
- Räume lüften
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

3.2 Verhaltens- und Hygienemassnahmen in der praktischen Umsetzung für alle Lehrpersonen der dkms

- ✓ Alle Lehrpersonen sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten.
- ✓ Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten werden genügend Reinigungsmittel (Desinfektionsmittel/Einwegtücher) zur Verfügung gestellt. In den Regionen wäre es ebenfalls wichtig, dass in den örtlichen Unterrichtsgebäuden oder Kirchen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ Oberflächen, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- ✓ Die Reinigung des Unterrichtszimmers oder Unterrichtsorts, insbesondere der Oberflächen (z.B. Notenständer, Klavierbank), Fenster- und Türfallen, soll nach jeder Unterrichtseinheit mit einem geeigneten Desinfektionsmittel von der Lehrperson durchgeführt werden. Die dafür nötige Zeit kann in die Unterrichtszeit eingeplant werden.
- ✓ In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Unterrichtseinheit.
- ✓ **Für den Gesangsunterricht** oder bei Fächern wo gesungen oder laut gesprochen wird, sind gemäss den Grundprinzipien des BAG strengere Abstandsregeln einzuhalten (**mindestens drei Meter**). Diese Regelung gilt für den Einzel- und Gruppenunterricht. Alle weiteren Fächer dürfen ohne fachspezifische Auflagen in Präsenz unterrichtet werden, die regulären Hygiene- und Abstandsregeln sind stets zu beachten.

- ✓ In Räumen wo die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und/oder in ungelüfteten Räumen darf kein Musikunterricht stattfinden.
- ✓ Instrumente (z.B. Orgel, Klavier), die von mehreren Personen benützt werden, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen.
- ✓ Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist laut BAG keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für Personen, die 16 Jahre oder älter sind, das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Dies jedoch ohne Verpflichtung, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Masken stehen zur Verfügung. Bei Bedarf wenden Sie sich an die Schulleitung.

Es bedarf keiner weiteren Schutzmassnahmen. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge (z.B. Kopiergerät u.ä.) nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

3.3 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im «centrum dkms»

- ✓ Für die Handhygiene stehen Waschbecken, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu Verfügung. Zusätzlich sind Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel vor Ort. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- ✓ Das Zimmer 3 steht nach wie vor nicht zur Verfügung, da es nicht gelüftet werden kann. Das Zimmer darf auch nicht als Aufenthaltsort oder als Besprechungszimmer benutzt werden.
- ✓ Der Eingangsbereich im Erdgeschoss sowie die Küche kann unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln benutzt werden.
- ✓ In den Damen und Herren WCs müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.
- ✓ Alle Unterrichtszimmer (ausgenommen Zimmer 3) sind mit Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet. Eine Plexiglaswand steht als zusätzliche Schutzmassnahme zur Verfügung.
- ✓ Um die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewährleisten sind Erziehungsberechtigte angewiesen, das Unterrichtsgebäude nur in Ausnahmefällen zu betreten. Eltern, die Ihr Kind nach dem Unterricht abholen, sollen draussen warten. Schüler*innen sollen nach dem Unterricht nicht im Unterrichtsgebäude verweilen.
- ✓ Masken kommen grundsätzlich nur dort zum Einsatz, wo während des Schultags überraschend Symptome auftreten. Für diesen Fall stehen Masken zur Verfügung. Achtung: Vor dem Anziehen der Maske immer Hände waschen!

3.4 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht an den Regionalschulen

- ✓ Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten auch für Lehrpersonen, die in den Bistumsregionen unterrichten.
- ✓ Für die Lehrpersonen die zu Hause unterrichten wird möglichst ein anderer Raum für den Musikunterricht gesucht. Die Regionalschulleitungen sind zu kontaktieren. Falls kein Raum

gefunden werden kann, wird der Musikunterricht weiter online erteilt, sofern dies gewünscht wird.

3.5 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im Musiksaal (Klosterhof 6b)

- ✓ Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten auch für den Musiksaal. Zusätzlich gelten die Weisungen unter 3.2 des Schutzkonzepts.

3.6 Besonders gefährdete Personen

Diese Information stützt sich auf die Hinweise des Bildungsdepartement Kanton St.Gallen (Amt für Volksschule). Dieser Teil der Verordnung wurde nicht gelockert.

Erwachsene

Besonders gefährdete Arbeitnehmer*innen sollen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus erledigen. Die Definition besonders gefährdeter Personen ergibt sich aus Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24; COVID-19-Verordnung 2) und deren Anhang 6. Besonders gefährdete Arbeitnehmer*innen machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Besonders gefährdete erwachsene Schüler*innen sollen zu Hause bleiben und den Musikunterricht online beziehen.

Besonders gefährdete Person im selben Haushalt

Personen, die im Haushalt mit einer besonders gefährdeten Person leben, sollen sich an die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG halten. Bei Krankheitssymptomen des Coronavirus sollen sie zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen und insbesondere zu der besonders gefährdeten Person vermeiden.

3.7 Erkrankung / Informationspflicht (siehe Merkblatt Contact-Tracing)

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Fieber und Husten) muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten.

Das Merkblatt «Contact-Tracing in obligatorischen Schulen» finden Sie auf der dkms Website [kirchenmusik-sg.ch](https://www.kirchenmusik-sg.ch) (Downloads) und ist dem Schutzkonzept angehängt.

4. Ausführung der Schutzmassnahmen

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Dies erfordert Absprachen und Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrpersonen sowie dem Hauswartspersonal.

Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Verhaltens- und Schutzmassnahmen an ihrem Unterrichtsort.

Die Aufsichtskommission der Diözesanen Kirchenmusikschule unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen.

Die Diözesane Kirchenmusikschule berücksichtigt bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen ihre örtlichen Gegebenheiten und individuellen Situationen und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 6. Juni 2020 in Kraft.



Kimberly Brockman
Schulleiterin



Barbara Hächler
Präsidentin Aufsichtskommission

Das Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Unterrichts an der Diözesanen Kirchenmusikschule stützt sich auf folgende Informationsquellen:

- Verband Musikschulen Schweiz (<https://www.verband-musikschulen.ch/de/home>)
- dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen (Amt für Volksschule) (<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona.html>)
- dem Bundesamt für Gesundheit (<https://www.bag.admin.ch>).



**Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule**

Merkblatt

Contact-Tracing in obligatorischen Schulen

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (Mittagstisch, Musikschule, schuler-gänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht etc.).

1 Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und lassen sich bei ihrem Hausarzt auf Covid-19 testen.

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und lässt sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 2 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) sowie vom Kinder- oder Hausarzt getestet werden. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Allgemein zum Contact Tracing:

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das contact tracing team kontaktiert und die engen Kontaktpersonen werden erfasst. Sollte die betroffene Person in einer Schule arbeiten oder eine Schülerin oder ein Schüler sein, wird das Kantonsarztamt mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um allfällige weitere Schritte zu besprechen.

2 Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule ist positiv auf Covid-19 getestet

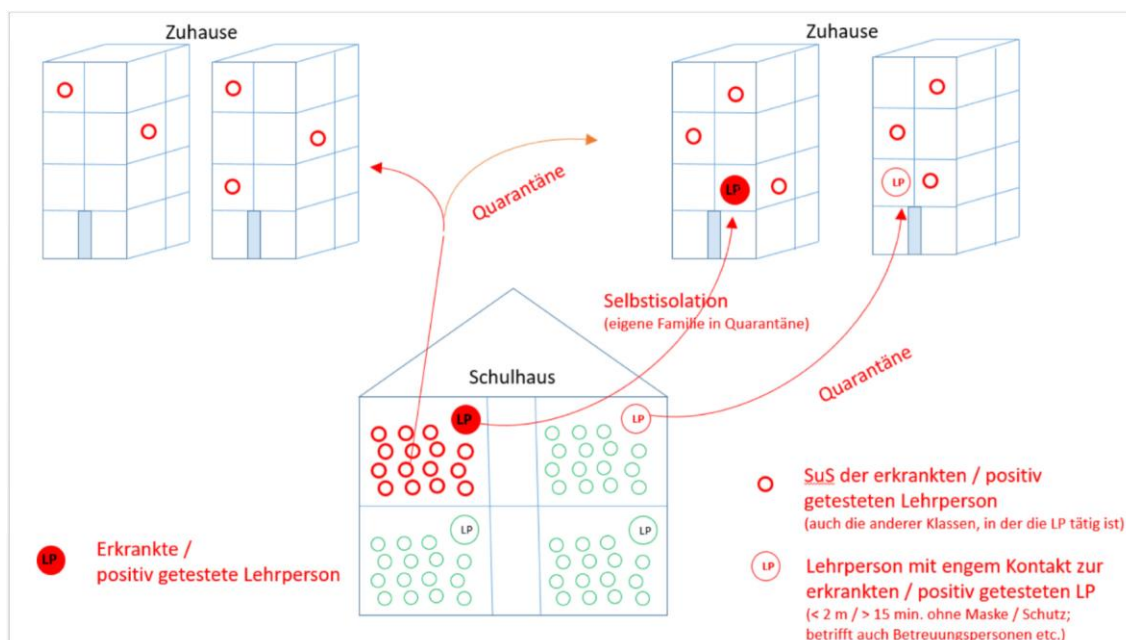
Wenn ein Kind oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt das Kantonsarztamt mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind.

2.1 Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt

Die entscheidenden Fragestellungen werden sein:

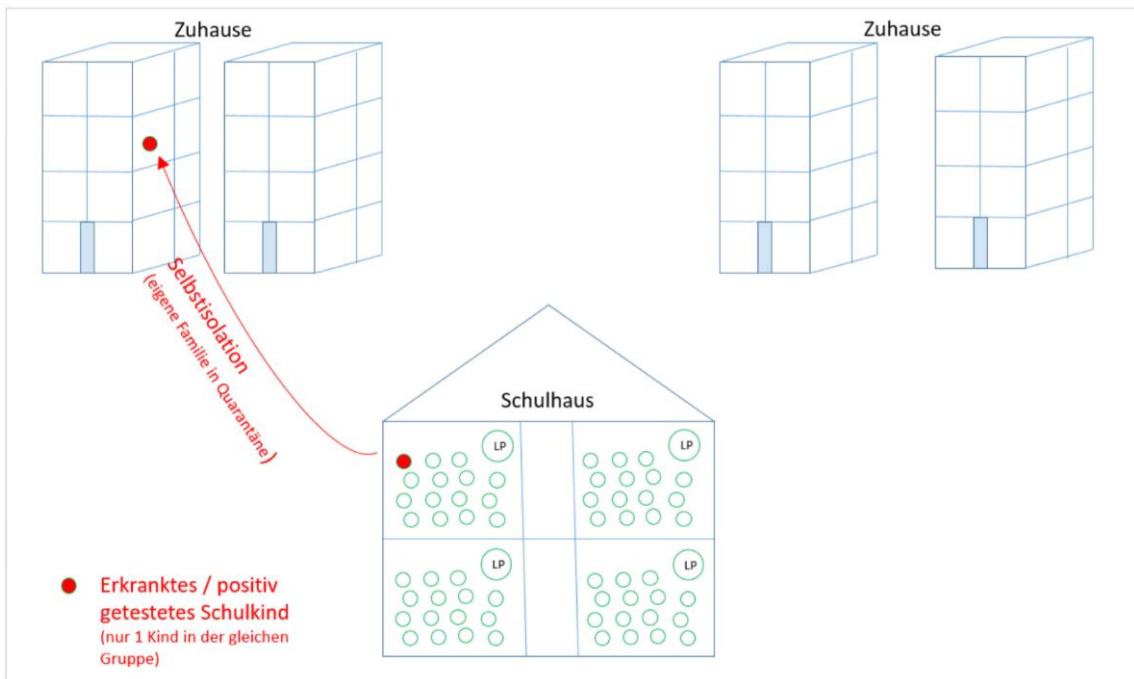
- Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand von 2 Metern zu anderen Erwachsenen und zu Kindern immer eingehalten worden?
- Mit wem hat ein enger Kontakt (unter 2 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung stattgefunden?

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle – **Erwachsene und Kinder** –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 2 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.



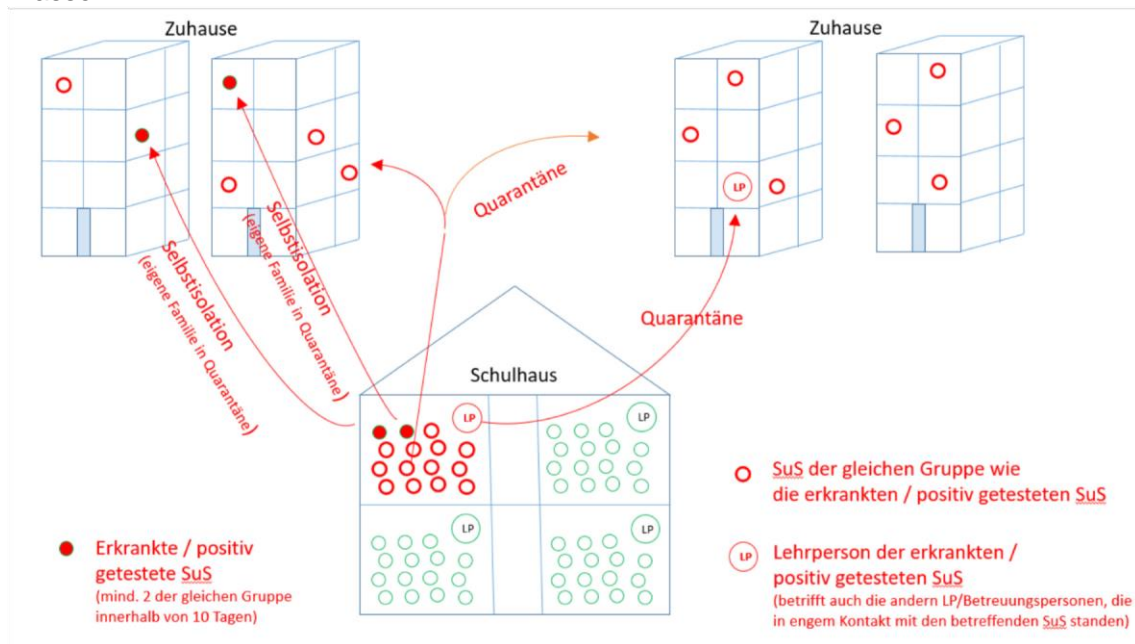
2.2 Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an Covid-19 erkrankt

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.



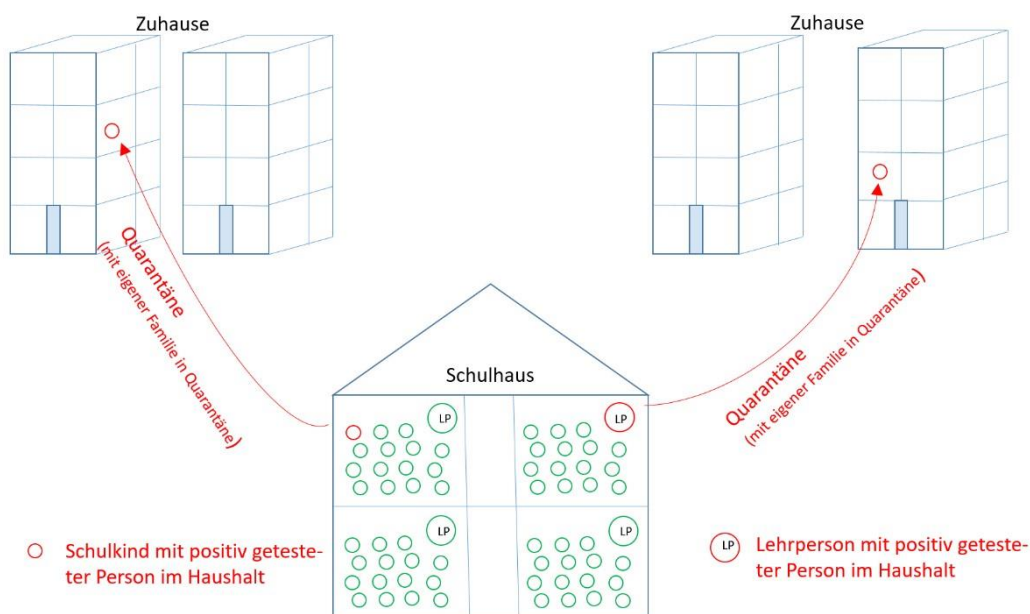
2.3 Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt

Werden 2 oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, wird auch die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 2 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.



2.4 Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.



3 Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt. Sie kontaktieren dieses insbesondere auch dann, wenn sie von einem bestätigten Covid-19-Fall in der Schule Kenntnis haben, aber noch nicht kontaktiert worden sind.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch